



LANDESHAUPTFRAU-STELLVERTRETER
Franz SCHNABL

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12210
FAX 02742/9005 - 15460
post.lhstvschnabl@noel.gv.at
www.noel.gv.at/datenschutz

13. Dezember 2022

Bearbeiter: **Dr. Krempf**
Durchwahl: 12114
GZ.: NÖ-LT-A-3/362-2022

Herrn Präsidenten des NÖ
Landtages
Mag. Karl Wilfing
-im Hause-

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 13.12.2022

Zu Ltg.-**2353/A-4/357-2022**

~~Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer-Huber, Ltg. -2353/A-4/357-2022,
betreffend „Baubewilligungen konterkarieren die Freihaltung des Trassenbandes
entlang der Donauuferbahn“, darf ich wie folgt antworten:

Ad 1) Baubewilligungen sind nach der NÖ Bauordnung 2014 zu erteilen, wo als
Voraussetzung auch die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan zu
prüfen ist. Ein Bewilligungswerber hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer
Baubewilligung, wenn die Voraussetzungen des § 23 NÖ Bauordnung 2014 erfüllt
sind. Privatrechtliche Vereinbarungen des Grundstückeigentümers mit Dritten sind
nicht Gegenstand einer Baubewilligung.

Ad 2) Wie auch aus der Anfrage hervorgeht, wurde mit Vertrag eine allfällige
Reaktivierung der Donauuferbahn abgesichert. Es handelt sich daher um eine
Frage des Privatrechts, die nicht im Rahmen des Baurechts gelöst werden kann.

Ad 3) siehe 1 + 2

Mit freundlichen Grüßen
LHStv. Franz Schnabl eh.